

AUFNAHMEANTRAG

Ich möchte Mitglied des vorgenannten Vereins werden.

Preis/Mindestbeiträge

Privatpersonen ab 18 J. 18,- Euro/Jahr

Kinder/Jugendliche 9,- Euro/Jahr

Firmenmitglieder 100,- Euro/Jahr

Ich werde einen jährlichen Betrag in Höhe von _____ Euro auf das untenstehende Konto überweisen

Kreissparkasse Euskirchen, 1572635 BLZ 38250110

oder

Ich bitte, den für mich anfallenden Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ Euro über die nachstehend ausgefüllte Einzugsermächtigung abzubuchen.



VORSITZENDE DR. MARIA-REGINA NEFT
WILHELMSTRASSE 32-34, 53879 EUSKIRCHEN

Namen, Vorname _____	Einzugsermächtigung Name, Vorname des Mitglieds _____
Straße, Haus-Nr. _____	Name des Geldinstituts _____
PLZ, Ort _____	BLZ _____ Konto _____
Email _____	Unterschrift des Kontoinhabers _____
Datum, Unterschrift _____	Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers _____

SATZUNG der „FREUNDE UND FÖRDERER DER STADTBIBLIOTHEK EUSKIRCHEN“

§ 1 VEREINSNAME

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Euskirchen“. Sein Sitz ist in Euskirchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Euskirchen einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Euskirchen e.V.“

§ 2 VEREINSZWECK

Satzungszweck ist insbesondere die Unterstützung der Stadtbibliothek Euskirchen bei ihrem bildungspolitischen und kulturförderndem Auftrag. Gemäß diesen Zielen verfolgt der Verein im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek besonders:

Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Euskirchener Bürgerschaft zu verankern;

Den Veranstaltungsdienst der Stadtbibliothek zu fördern und eigene Veranstaltungen durchzuführen; Kürzungen im Leistungsstandard der Stadtbibliothek durch Förderung geeigneter Maßnahmen zu verhindern;

Zur Verbesserung der Einrichtung der Stadtbibliothek beizutragen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der zusätzlichen ideellen und materiellen Förderung, die es der Stadtbibliothek ermöglicht, ihren Bildungs- und Kulturauftrag wahrzunehmen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Im begründeten Einzelfall können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben und gilt für ein Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder unabhängig vom Zeitpunkt der Beitrittserklärung zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod

Bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person

Bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE / MITTELBE SCHAFFUNG

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

Durch Mitgliedsbeiträge

Durch Spenden und Schenkungen

Durch Einnahmen aus Veranstaltungen

Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu zahlen. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten. Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge wird zum Schluss eines jeden Kalenderjahres eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl der Revisoren

Festsetzung des Mitgliedbeitrages

Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Schriftführer/in

Schatzmeister/in

drei Beisitzer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll mit Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis und dem Tenor der Entscheidung zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Außer der allgemeinen Zuständigkeit obliegt dem Vorstand

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Ausführung ihrer Beschlüsse

Die Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, der Jahresbericht, die Steuererklärung

Abschluss und Kündigung von Verträgen

Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden (bei Verhinderung: vom Stellvertreter/ von der Stellvertreterin) einberufen mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in oder durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtbetrieb Bibliothek, Museum und Archiv bzw. die Stadt Euskirchen zur Verwendung für Zwecke der in § 2 der Satzung festgelegten Art.

§ 12 ZEITRAUM

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Euskirchen.

Die Satzung tritt am 14.8.2008 in Kraft.